Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/632

22. 07. 87

Sachgebiet 7108

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Briefs, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/603 —

Bewegungsflächen nach § 24 der Arbeitsstättenverordnung für Büroarbeitsplätze

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – IIIb 2 – 34 505-4 – hat mit Schreiben vom 21. Juli 1987 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wieviel Büroarbeitsplätze sind von der Arbeitsstättenverordnung betroffen?

Nach Mitteilung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg, bestehen in der Bundesrepublik Deutschland etwa 7,6 Millionen Büroarbeitsplätze. Davon dürften 5,7 Millionen Büroarbeitsplätze dem Geltungsbereich der Arbeitsstättenverordnung unterliegen.

2. Wieviel Büroarbeitsplätze entsprechen gegenwärtig den Vorschriften des § 24 ArbStättV? Wann ist damit zu rechnen, daß alle Büroarbeitsplätze dieser Verordnung entsprechen werden?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor. Die Gewerbeaufsichtsbehörden der Länder, die für die Durchführung der Arbeitsstättenverordnung zuständig sind, machen dazu in ihren Jahresberichten keine Angaben.

3. Wieviel Arbeitsplätze sind durch die Einführung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien umgestaltet worden? Bei wieviel Büroarbeitsplätzen ist die vorgeschriebene Bewegungsfläche eingehalten?

Nach Mitteilung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sind etwa 3,8 Millionen Personen an Büroarbeitsplätzen beschäftigt, die mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ausgestattet sind. Ungefähr 800 000 Personen arbeiten überwiegend mit diesen Technologien. Im übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Nach welchen weiteren ergänzenden technischen Regeln oder anderen Vorschriften wie DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Vorschriften der Berufsgenossenschaften oder auch den nach der Literatur gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen werden die Bestimmungen der ArbStättV gegenwärtig ausgefüllt und angewandt bei der Arbeitsplatzgestaltung? Teilt die Bundesregierung die Erkenntnisse der GRÜNEN, daß der § 24 ArbStättV in der Praxis z. T. erheblich mißachtet wird? Kann z. B. in einem Bruttoflächenwert von 3,2 m² eines Büroarbeitsplatzes noch die „freie unverstellte Bewegungsfläche" von 1,5 m² enthalten sein, wie der Flächenwert in einem Großunternehmen hausintern für die untersten Angestellten ist?

Bei der Anwendung der Arbeitsstättenverordnung auf Büroarbeitsplätze werden die berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsregeln für Büroarbeitsplätze (ZH1/535) und für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich (ZH1/618) herangezogen. In diesen Regeln wird auf DIN-Normen verwiesen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß der § 24 der Arbeitsstättenverordnung in der Praxis erheblich mißachtet wird.

Er ist durchaus möglich, daß bei einer Bruttofläche von 3,2 m² für einen Büroarbeitsplatz noch die vorgeschriebene Bewegungsfläche von 1,5 m² verbleibt.

5. Wann gedenkt die Bundesregierung eine Arbeitsstättenrichtlinie zu § 24 ArbStättV für Büroarbeitsplätze zu erlassen, die insbesondere eine ergonomische Definition der persönlichen Bewegungsfläche am zugewiesenen Arbeitsplatz umfaßt? Von welchen Vorstellungen wird die Bundesregierung sich hierbei leiten lassen?

Zur Zeit ist nicht geplant, eine Arbeitsstättenrichtlinie zu § 24 der Arbeitsstättenverordnung zu erarbeiten.

6. Das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN), hier der Fachnormungsausschuß Ergonomie (FNErg), bekam nach der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) mit den §§ 90, 91 einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Aufgabe, entsprechende Normen zu erarbeiten. Erhält der Fachnormungsausschuß Ergonomie von der Bundesregierung Mittel für diese Normungsarbeit? Wenn ja, in welcher Höhe werden Mittel für welche Projekte aufgewendet?

Der Normenausschuß Ergonomie wurde auf Initiative der Bundesregierung am 25. Februar 1970 mit dem Ziel gegründet, die

menschengerechte Gestaltung der Arbeit in der Normung zu verankern. Seit 1974 ist das DIN auch an der internationalen ergonomischen Normung beteiligt. Der Normenausschuß Ergonomie erhält im Jahr 1987 Zuschüsse zur Geschäftsführung in Höhe von 183700 DM für die nationale sowie 174900 DM für die internationale ergonomische Normung aus dem Bundeshaushalt.

7. Welche Einflußmöglichkeiten hat die Bundesregierung auf die Arbeit des DIN, z. B. vertraglich über Projektfinanzierung und über ihren Vertreter im Präsidium und dem FNErg? Was ist das Ziel der Mitarbeit in diesen Gremien? Wie kann die Bundesregierung termin- und sachgerecht notwendige Normen erhalten? Wieweit hat sie Einfluß auf die personelle Besetzung des FNErg und der Ausschüsse?

Das DIN ist eine private Organisation, die das Verfahren zur Erarbeitung von Normen aufgrund ihrer Satzung regelt. Die Vertretung im Präsidium hat den Zweck, daß die Belange der Bundesregierung bei der Normung generell berücksichtigt werden; die Vertretung im Normenausschuß Ergonomie zielt darauf, die menschengerechte Gestaltung der Arbeit in der Normung zu fördern. Die Bundesregierung ist in diesen Gremien eine unter vielen Institutionen. Satzungsgemäß hat die Bundesregierung das Recht, Anträge auf Erstellung einer Norm und personelle Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse einzubringen. Der Fachnormenausschuß Energie ist autonom; es ist der Bundesregierung nicht möglich, eine Norm bestimmten Inhalts innerhalb einer bestimmten Frist zur Verabschiedung zu bringen.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Fachnormenausschuß Ergonomie eine DIN 33412 „Ergonomische Gestaltung von Büroarbeitsplätzen, Begriffe, Hinweise zur Flächenermittlung und Planung" fast textfertig vorlag? Hätten diese Ergebnisse nicht auch für eine Arbeitsstättenrichtlinie dienen können?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß eine Normenvorlage DIN 33412 „Ergonomische Gestaltung von Büroarbeitsplätzen" bearbeitet wurde. In eine Arbeitsstättenrichtlinie können nur Regeln aufgenommen werden, die der herrschenden Meinung entsprechen. Diese Voraussetzung lag bei der Normvorlage DIN 33 412 nicht vor.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der mit der DIN 33412 beschäftigte Arbeitsausschuß 15 des FNErg aufgelöst und die fast textfertige DIN ersatzlos gestrichen wurde?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Arbeitsausschuß 15 des Normenausschusses Ergonomie aufgelöst wurde. Auch nach mehrjährigen Beratungen war eine Verständigung über die Normvorlage DIN 33 412 nicht möglich.

10. Was sagt die Bundesregierung zu dem Antrag der Arbeitsgemeinschaft Industriebau (AGI) an den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 11. Dezember 1984 zwecks Überprüfung der in Arbeit befindlichen DIN 33 412, dem ein von der Bauabteilung der Siemens AG gefertigtes, veröffentlichtes Papier zugrunde lag, dem zufolge es durch die geplante DIN zu einem Mehrbedarf an Nutzflächen von 20 v. H. und an dadurch verursachten Mehrkosten von 50 Mrd. DM für die bundesdeutsche Wirtschaft kommen soll? Was sagt die Bundesregierung dazu, daß sich Vertreter großer Unternehmen einer Diskussion dieses Papiers wegen Mangels an Seriosität und ergonomischen Erkenntnissen verschlossen?

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist von der Arbeitsgemeinschaft Industriebau in einem anderen Zusammenhang auf Probleme mit dem Normenvorschlag DIN 33 412 aufmerksam gemacht worden. Ein Antrag zur Überprüfung der Normenvorlage hat nicht vorgelegen.

Zu dem zweiten Satz der Frage kann sich die Bundesregierung nicht äußern, da ihr der Sachverhalt zu dieser Fragestellung nicht bekannt ist.

11. Wie bewertet die Bundesregierung diese Vorfälle um die Beseitigung der DIN 33 412, die offensichtlich von der Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen gegen den Vollzug von Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer/innen geprägt waren?

Zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsausschusses 15 (AA 15) erschienen der sachpolitische Spielraum und die vorhandenen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnise nicht ausreichend, die Arbeiten am Entwurf der DIN 33 412 im erforderlichen Konsens zum Abschluß zu bringen. Der Lenkungsausschuß des Normenausschusses Ergonomie setzte daher zunächst die Arbeiten an diesem Entwurf aus und löste den AA 15 später auf. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Entscheidung nach Lage der Dinge gerechtfertigt war und ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Auslagerung ergonomischer Normungsarbeiten aus der Bundesrepublik Deutschland in einen Ausschuß mit Federführung des österreichischen Normungsinstituts (ÖNI) in Wien? Welche Gründe waren die Veranlassung, daß der Vertreter der Bundesregierung diesem Vorhaben zustimmte?

Zwischen dem DIN und dem ÖNI bestehen seit vielen Jahren enge Kontakte. Die Bundesregierung betrachtet es als begrüßenswerten Vorgang, daß sich ein Gemeinschaftausschuß beider Institutionen mit der ergonomischen Gestaltung von Büroarbeitsplätzen weiter befaßt.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung der GRÜNEN, daß die besondere Brisanz der Verhinderung einer

ergonomischen DIN oder Arbeitsstättenrichtlinie darin begründet liegt, daß die mit der verstärkten Ausbreitung von EDV- und Telekommunikationsanlagen benötigten Stell- und Wirkflächen wachsen und daß dies auf Kosten der Bewegungsflächen geschehen soll?

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung der GRÜNEN. Vergleiche hierzu Antwort zu Frage 14.

14. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um sich dem Druck aus der Wirtschaft im Zuge der Realisierung der „freien unverstellten Bewegungsflächen" nach zwölf Jahren Arbeitsstättenverordnung zu widersetzen?

Es ist nicht geplant, § 24 der Arbeitsstättenverordnung zu ändern. Die Vorschrift des § 24 ist eindeutig. Danach muß in jedem Fall eine freie unverstellbare Bewegungsfläche von 1,5 m^2 am Arbeitsplatz vorhanden sein, es sei denn, es handelt sich um eine nach § 24 Abs. 2 zugelassene Ausnahme.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333